


Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/8428423

Dresden,  Dezember 2014

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/333
Thema: Äußerungen des Innenministers in Bezug auf Vorschlag einer
Sondereinheit für straffällige Asylbewerber**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Innenminister Markus Ulbig plant die Einrichtung von Sondereinheiten für straffällige Asylbewerber. Am 24. November 2014 äußerte er sich in der Dresdner Morgenpost dazu: ‚Es darf nicht sein, dass einer, der kein Recht auf Asyl hat und dann noch schwer straffällig geworden ist, durch das Zusammentreffen von Strafprozessordnung und Ausländerrecht am Ende mit einer Art Bleiberecht belohnt wird.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit bewirkt das Zusammentreffen von Strafprozessordnung (StPO) und Ausländerrecht „eine Art Bleiberecht“? (Ich bitte um ausführliche rechtliche Erläuterungen.)

Frage 2:

Inwieweit ist das „Zusammentreffen“ Folge welcher gesetzlichen Regelungen bzw. eines (welchen konkreten) Vollzugsdefizits?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Straffällig gewordene vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer dürfen nur dann abgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dazu ihr Einvernehmen erteilt hat (§ 72 Abs. 4 AufenthG). Hintergrund hierfür ist, dass der Staatsanwaltschaft als Herrin des Strafverfahrens die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs obliegt. Die Staatsanwaltschaft trifft eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse und der behördlichen Entscheidung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Strafverfolgungsinteresse höher zu bewerten ist, verweigert sie ihr Einvernehmen zur Abschiebung und leitet ein Ermittlungsverfahren ein (§§ 152 Abs.2, 160, 163 StPO). Bei Mehrfachtätern oder Fällen schwerer Kriminalität führt die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs regelmäßig dazu, dass die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer sich weiterhin in Sachsen aufhalten und damit im Ergebnis „eine Art von Bleiberecht“ erhalten, das aber nicht als Bleiberecht im rechtstechnischen Sinne zu verstehen ist. Es handelt sich dabei nicht um ein Vollzugsdefizit, sondern um die Umsetzung gesetzlicher Regelungen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen ein generelles Einvernehmen zur Ausweisung und Abschiebung von Asylbewerbern für Fallgestaltungen erteilt hat, in denen grundsätzlich kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies betrifft Bagatelldelikte (einfacher Diebstahl, Betrug und Erschleichen von Leistungen, Fahren ohne Fahrerlaubnis und Beleidigung) sowie erfahrungsgemäß häufig begangene aufenthaltsrechtliche Delikte (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1a AufenthG, § 9 FreizügigkeitsG/EU).

Frage 3:

Was sind „schwer straffällige“ Straftaten, wie viele wurden davon in den letzten drei Jahren nach Kenntnis der Ermittlungsbehörden von Asylbewerbern begangen und wie viele wurden verurteilt bzw. welche Verfahren laufen noch? (Ich bitte um Auflistung gesondert nach den einzelnen Straftatbeständen und nach dem Stand der Verfahren.)

Frage 4:

In welchem Verhältnis steht im gleichen Zeitraum (Ziff. 4) die Zahl „schwer straffälliger“ Straftaten von Nicht-Asylbewerbern (einschl. ihrer Verurteilung)? (Ich bitte um Auflistung zum Vergleich nach den Kriterien von Frage 3.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Als Mehrfach-/Intensivtäter im Sinne der Vorbemerkung der Fragestellerin gelten Asylbewerber, die innerhalb eines Jahres mehr als fünf Mal als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind (ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße).

Anzahl der aufgeklärten Fälle tatverdächtiger Asylbewerber mit mehr als fünf Straftaten (ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße) im Freistaat Sachsen			
Straftatenobergruppe/Straftat	2011	2012	2013
Straftaten gegen das Leben	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4	8	2
Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit	81	143	180
- darunter Körperverletzung	40	89	120
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	202	273	600
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	101	125	214
- darunter Diebstahl an/aus Kfz	17	31	60
Ladendiebstahl insgesamt	219	257	560
Vermögens- und Fälschungsdelikte	117	251	407
- darunter Beförderungserschleichung	89	171	276
sonstige Straftatbestände StGB	51	126	157
- darunter			
- Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	24	46	78
- Sachbeschädigung	21	53	46
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	14	36	75
- darunter Rauschgiftdelikte	10	29	65
Straftaten insgesamt	570	962	1.635

Anzahl der aufgeklärten Fälle (ohne Berücksichtigung ausländerrechtlicher Verstöße) im Freistaat Sachsen GESAMT			
Jahr	2011	2012	2013
Straftaten insgesamt	164.007	168.146	165.322

Die Statistik des Jahres 2014 liegt noch nicht vor. Die polizeilichen Ermittlungen in den o. g. Fällen sind abgeschlossen und an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.

Im Weiteren können die Fragen nicht beantwortet werden. In dem elektronisch geführten staatsanwaltschaftlichen Register wird lediglich die Ausländereigenschaft des Beschuldigten erfasst. Der ausländerrechtliche Status eines nicht-deutschen Beschuldigten wird dort dagegen nicht erfasst. Im Wege einer elektronischen Recherche kann daher die Frage nicht beantwortet werden. Um die Frage beantworten zu können, müssten alle von den sächsischen Staatsanwaltschaften in den Jahren 2011, 2012 und 2013 gegen Ausländer geführte Ermittlungsverfahren manuell ausgewertet werden, ob sich aus dem übrigen Akteninhalt Hinweise ergeben, ob der Beschuldigte Asylbewerber ist oder nicht. Da von den sächsischen Staatsanwaltschaften gegen ausländische Beschuldigte mehrere tausend Ermittlungsverfahren pro Jahr geführt werden, ist dies im Hinblick auf die kurze Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig